



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1117
Titel	Bestattungswesen, Leichenwagen.
Datum	18.07.1901
P.	431

[p. 431] Der Gemeinderat Unterembrach sucht mit Eingabe vom 24. Juni 1901 um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die laut vorgelegter Rechnung 880 Fr. betragenden Kosten eines Leichenwagens nach.

Herr Bezirksarzt Dr. Moor bezeichnet nach vorgenommener Inspektion den Leichenwagen als in jeder Hinsicht zweckentsprechend.

Da die Gemeinde Unterembrach im Jahrfünft 1894/98 eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung per Faktor von 3,95 aufweist, so ist der Staatsbeitrag gemäß § 9 des einschlägigen Regulativs vom 6. Oktober 1892 (Klasse III) auf 20% der maßgebenden Kostensumme zu bemessen.

Sämtliche Kosten sind von der politischen Gemeinde zu tragen, da keinerlei freiwillige Beiträge, Schenkungen etc. zur Verfügung standen. Die Kosten für Erstellung des Unterbringungslokals (433 Fr.), sowie für Anschaffung einer Pferddecke (105 Fr.) können für die Beitragsbestimmung nach bisheriger Praxis nicht berücksichtigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Unterembrach wird an die Kosten eines Leichenwagens aus dem Kredite für das Bestattungswesen (Budget 1901 Tit. VI. D. a) ein Staatsbeitrag von 176 Fr. bewilligt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterembrach unter Rücksendung des Kostenbeleges, an die Direktion des Gesundheitswesens zum Zwecke der Zahlungsanweisung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]